

Ersteller: B. Kempf  
Fachbereich:  
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-36/2026  
Datum, 10.03.2026

**Beschlussvorlage**  
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	23.04.2026

**Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten (Gemeindevorstand)**

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 39a HGO wählt die Gemeindevertretung die ehrenamtlichen Beigeordneten für die Wahlzeit der Gemeindevertretung. Die bisherigen Beigeordneten führen zwar gemäß § 41 HGO vorläufig die Amtsgeschäfte fort, dennoch sollte die Neuwahl bald erfolgen.

Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind gleichartige unbesoldete Stellen im Sinne von § 55 Abs. 1 S.1 HGO. Erste/r Beigeordnete/r wird der erste Bewerber des Wahlvorschlages, der die meisten Stimmen erhalten hat. Für das Wahlverfahren gelten die gleichen Ausführungen wie zur Wahl der Stellvertreter oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Der Einfachheit halber wird daher auf diese Erläuterungen verwiesen.

Nicht anzuwenden ist der § 62 Abs. 2 HGO, da sich dieser nur auf die Bildung von Ausschüssen der Gemeindevertretung bezieht.

Wahlleiter/in ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

Nach ihrer Wahl werden die neugewählten ehrenamtlichen Beigeordneten gemäß § 46 Abs. 2 HGO vom Bürgermeister zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt und Ihnen wird die Ernennungsurkunde über die Berufung in das Amt ausgehändigt. Darauf folgt die Vereidigung, die von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorzunehmen ist.

Dabei ist es unerheblich, ob Beigeordnete bereits in der vergangenen Wahlperiode dieses Amt bekleideten oder sonst als Beamte einen Diensteid geleistet haben.

Sollten derzeitige Mitglieder der Gemeindevertretung zu Beigeordneten gewählt und ernannt werden, wird der Bürgermeister als Gemeindevahlleiter die Nachrücker während der Sitzung der Gemeindevertretung feststellen und die mündlich benachrichtigen, wenn sie anwesend sein sollten. Nehmen sie die Wahl an, so erwerben sie damit die Rechtsstellung von Gemeindevertretern und können sofort an der weiteren Sitzung teilnehmen. Es ist unschädlich, wenn sie nicht eingeladen waren.

Zwar kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung gegen das Nachrücken Einspruch erheben, dies hindert die Nachrücker aber nicht, auch schon vor Ablauf der Einspruchsfrist, also sofort, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen.

Wegen der Wahlvorbereitung wird gebeten, möglichst bis zum Sitzungstag 12:00 Uhr, Vorschläge bei der Gemeindeverwaltung schriftlich bekannt zu geben.

**Beschlussvorschlag:**